

**VERTRAULICH**  
bis zur Feststellung des  
schriftlichen Ergebnisses der  
letzten nicht öffentlichen  
Ausschusssitzung durch  
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg  
Dezernat II, Stadtplanungsamt

Betreff:

**Konzept für die Altstadtplätze Teil 1  
Außengastronomie**

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss	02.04.2009	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Bezirksbeirat Altstadt	07.05.2009	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	20.05.2009	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschluss:

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss und der Bezirksbeirat Altstadt empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:*

*Der Gemeinderat billigt den Teil 1 des Konzeptes für die öffentlichen Plätze in der Heidelberger Altstadt und beschließt, dieses als Grundlage für Genehmigungen heranzuziehen.*

<b>Anlagen zur Drucksache:</b>	
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
A 1	Konzept Außengastronomie in der Altstadt
A 2	Richtlinien Außenbewirtschaftung

Begründung:

## Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
		<b>Städtebauliches Leitbild</b>
SL 2	+	Erhaltenswerte kleinräumige städtebauliche Qualitäten respektieren
SL 3	+	Stadtteilzentren als Versorgungs- und Identifikationsräume stärken
SL 4	+	City als übergeordnetes Zentrum sichern

**Begründung:**

Das Nutzungskonzept berücksichtigt den besonderen Charakter der Altstadt und soll ein störungsfreies Miteinander der bestehenden Nutzungen ermöglichen

**Ziele:**

<b>WO 4</b>	+	<b>Wohnen</b> Verdrängungsprozesse verhindern
WO 6	+	Wohnungen und Wohnumfeld für die Interessen aller gestalten

**Begründung:**

Das Nutzungskonzept soll die Wohnnutzung schützen und eine Verdrängung der Bewohner verhindern.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

(keine)



## **Begründung:**

Das Konzept für die Genehmigung von Außengastronomie auf den öffentlichen Plätzen soll eine Handlungsanweisung bei der Frage wo und wie viel Außengastronomie zulässig ist darstellen.

Aufgrund der Knappheit an Freiflächen in der Heidelberger Altstadt ist es sinnvoll, Richtlinien für deren Nutzung festzulegen. Die Freiflächen sind grundsätzlich für den Allgemeingebrauch bestimmt und als öffentliche und frei zugängliche Flächen ein Hauptmerkmal der europäischen Stadt. Sie sind zu schützen und zu erhalten. Daher sind private Ansprüche auf Freiflächen auf ihren Wert für die Allgemeinheit und potentielle Konflikte mit der Wohnbevölkerung zu prüfen. Das Flair der Altstadt entsteht nicht nur wegen der Häuserkulisse; auch die vielen unterschiedlichen Lokale tragen erheblich zum Ambiente bei. Die Außengastronomie ist wichtiger Bestandteil des Stadtbildes. Als Treffpunkt, Erholungs- und Vergnügungsort für Bewohner und Besucher Heidelbergs spielen gastronomische Betriebe eine überregionale Rolle.

Demgegenüber stehen die berechtigten Ansprüche der Bewohner auf ein adäquates Wohnumfeld.

Das Konzept für die Altstadtplätze ist in ein Gesamtentwicklungskonzept für die Innenstadt eingebettet. Ein weiterer Baustein ist der Bebauungsplan Östliche Altstadt, der sich aus Sicht des Planungsrechts mit der Frage der Zulässigkeit von Gastronomie beschäftigt und einen weitgehenden Schutz der Wohnbevölkerung zum Ziel hat.

In der letzten Zeit häufen sich die Anfragen für eine Erlaubnis für Außenbewirtschaftung auf den öffentlichen Plätzen. Seitens des Stadtplanungsamtes wird derzeit im Rahmen eines Entwicklungskonzeptes für die Innenstadt ein Platznutzungskonzept erarbeitet. Dieses beinhaltet Nutzungs- und Gestaltungsvorschläge für die Plätze in der Altstadt, sowie Vorschläge für die Verortung der Außengastronomie in Straßen der Altstadt.

Das Gesamt-Konzept wird voraussichtlich Mitte 2009 vorliegen. Da die Genehmigungen für die Außengastronomie Anfang des Jahres erteilt werden, wurde das Konzept für die Altstadtplätze in einem ersten Teil vordringlich bearbeitet. Der erste Teil behandelt die Plätze im Bestand, berücksichtigt aber gleichzeitig absehbare oder sich abzeichnende Entwicklungen.

Des Weiteren wird durch das Stadtplanungsamt derzeit ein Konzept für die Außengastronomie in den Altstadtstraßen erarbeitet.

### **Bestehende Regelungen**

Die Entscheidung über die Anträge auf Außenbewirtschaftungen steht nach § 16 Absatz 2 des Straßengesetzes Baden-Württemberg im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Heidelberg.

Die Sondernutzungserlaubnisse zur Außenbewirtschaftung werden unter Berücksichtigung der straßenrechtlichen Belange gemäß § 16 Straßengesetz erteilt. Als straßenrechtlicher Belang gilt insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (Fußgänger und Fahrzeuge).

Bei der Erlaubniserteilung ist vor allem darauf zu achten dass

- durch geeignete Auflagen die Rettungs- und Fluchtwege (Minstdurchfahrtsbreite) gewährleistet sind und
- der Fußgängerverkehr nicht über Gebühr beeinträchtigt wird.

Grundlage für die Genehmigungen sind weiterhin die „Richtlinien zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Außenbewirtschaftung in Heidelberg“ (siehe Anlage 2), die als informelles Regelwerk durch den Gemeinderat am 13.03.2003 beschlossen wurde.

Danach dürfen Erlaubnisse nicht erteilt werden, wenn dadurch eine Beeinträchtigung des Straßen- und Ortsbildes entsteht. Insbesondere ist darauf zu achten, dass

- der Blick auf kulturhistorisch/architektonisch beachtliche Gebäude (z. B. Haus Ritter, Alte Brücke, Schloss) nicht gestört wird und
- der Charakter der unmittelbaren Umgebung als Platz, platzähnliche Fläche oder Ähnliches gewahrt bleibt.

Die Erlaubnis gilt nur in Verbindung mit einer bereits erteilten gaststättenrechtlichen Grunderlaubnis und wird auf ein Jahr befristet. Weiterhin werden Sperrzeiten für die Außenbewirtschaftung festgesetzt, diese beginnt derzeit um 23.00 Uhr und endet um 11.00 Uhr.

Mit der Sondernutzungserlaubnis wird gleichzeitig gemäß § 2 Absatz 1 Gaststättengesetz in der derzeit geltenden Fassung die Erlaubnis zum Betrieb einer Außenbewirtschaftung (ohne besondere Betriebseigentümlichkeit) erteilt.

Hinsichtlich der Gestaltung des Mobiliars liegt ein Grundsatzbeschluss des Beirates zur Gesamtanlagenschutzsatzung vor (Vorlage 4/99 vom 02.11.1999). Der Beirat empfiehlt grundsätzliche Anforderungen an die Ausgestaltung der Außenbewirtschaftung insbesondere hinsichtlich der Verwendung von Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen et cetera zu stellen. Es wird ein Katalog an unzulässigen Einrichtungsgegenständen aufgeführt (unter anderem Tische und Stühle in Kunststoff-Monoblocksystem, Bierzeltgarnituren, Zelte beziehungsweise Partyzelte). Jedes Mobiliar wird im Einzelfall auf Grundlage dieses Katalogs und anderer, möglicher denkmalschutzrechtlicher Beeinträchtigungen geprüft.

### **Aufgabe der Konzeption**

Die Zunahme der Außenbewirtschaftungen auf öffentlicher Fläche (von 130 im Jahr 2002 auf aktuell 166 im gesamten Stadtgebiet) und die Nutzung von Flächen, auch wenn diese vermeintlich für eine Außenbewirtschaftung unattraktiv erscheinen, ist ein Indiz dafür, dass die Betreiber aus wirtschaftlichen Gründen zunehmend auf Außenbewirtschaftungen angewiesen sind. Begründet wird dies mit der immer wärmeren Witterung, geändertem Kundenverhalten sowie Wettbewerbsnachteilen gegenüber Gaststätten mit Außenbewirtschaftungen.

### **Konzept**

Das Nutzungskonzept umfasst ein differenziertes und nachvollziehbares Nutzungskonzept für Gastronomie auf den Plätzen, da dort die Aufenthaltsqualität gesteigert werden kann. Das Nutzungskonzept ist eine Ergänzung der bestehenden Regelungen (zum Beispiel Gesamtanlagenschutzsatzung, Richtlinien zur Erteilung von „Sondernutzungserlaubnissen zur Außenbewirtschaftung“) und soll Vorgaben zur Ermessenslenkung bei der Erteilung bieten.

Durch die vorliegenden Regelungen kann in der Regel kein Bezug zu den speziellen Gegebenheiten der jeweiligen Plätze hergestellt werden. Es lässt sich auch keine räumliche Begrenzung daraus ableiten so dass kein Schutz vor einer Übernutzung der Plätze damit verbunden ist. Im Zuge einer intensiven Bestandsaufnahme hat sich herausgestellt, dass es notwendig ist, auf Grund einer gestalterischen und funktionalen Abwägung jeden einzelnen Platz zu betrachten und individuelle Feststellungen zu treffen.

Grundlage für die Festlegungen waren folgende Kriterien:

- Größe des Platzes,
- Angrenzende Nutzungen,
- Stadtbild- und Aufenthaltsfunktion,
- genehmigte Außengastronomie,
- Fußgängerfrequenzen und Laufbeziehungen.

Für jeden Platz wird ein Prozentsatz der Grundfläche für gastronomische Nutzung festgesetzt und begründet. Die Grundfläche der Plätze ist Bemessungsgrundlage (100 %). Diese beinhaltet eventuell auf dem Platz vorhandene Verkehrsflächen. Für jeden Platz wird ein Bereich abgegrenzt, der unter den Gesichtspunkten der angrenzenden Nutzungen, der Platzgestaltung, städtebaulicher Aspekte und vorhandener Einbauten für Außengastronomie grundsätzlich geeignet ist. Um eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen, ist dieser Bereich größer als die tatsächlich zugelassene prozentuale Gastronomiefäche. Diese wird durch entsprechende Tisch und Stuhl-Symbole gekennzeichnet. Außerhalb der dargestellten Flächen soll keine Außengastronomie erlaubt werden.

Die bestehenden Regelungen, die besagen, dass die Fläche der Außenbewirtschaftung in räumlicher Nähe zu der eigentlichen Gaststätte stehen soll, werden durch das Nutzungskonzept nicht in Frage gestellt. Es werden in einigen Bereichen Flächen benannt, die bei einem Wechsel der Nutzung in den angrenzenden Gebäuden für eine Außengastronomie geeignet wären. Die Darstellung soll aber nicht bedeuten, dass hier zwingend Außengastronomie realisiert werden muss.

Das Konzept für die Außengastronomie schreibt in erster Linie den Bestand fort und berichtigt in Einzelfällen Fehlentwicklungen der letzten Jahre (zum Beispiel am Marktplatz). Neue Flächen für Außengastronomie werden lediglich am Friedrich-Ebert-Platz als Bestandteil der laufenden Umgestaltung, am Heumarkt und am Karlsplatz ausgewiesen. In der Broschüre (Anlage 1) ist die Nummerierung der Seiten zum Teil nicht durchgängig, da hier bereits Raum für Änderungen im Zuge einer Neugestaltung der Plätze vorgehalten wird.

gez.

Bernd Stadel